

---

**Schelling gg. Österreich**

Urteil vom 10.11.2005

Kammer I

Bsw. Nr. 55.193/00

**Pflicht zur öffentlichen Verhandlung vor VwGH**

Art. 6 Abs. 1 EMRK

**Sachverhalt:**

Der Bf. ist Landwirt. Er beantragte am 16.8.1988 die nach dem Wasserrechts- und dem Landschaftsschutzgesetz notwendigen Bewilligungen für die Verrohrung eines Gerinnes auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die BH Bregenz wies die Anträge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid vom 21.6.1990 ab.

Der Berufung des Bf. wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Vorarlberg vom 12.12.1990 teilweise stattgegeben und die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Die Berufung gegen den landschaftsschutzrechtlichen

Spruchpunkt des Bescheids wurde von der Vorarlberger Landesregierung am 2.4.1991 abgewiesen.

Aufgrund einer Beschwerde des Bf. hob der VwGH am 6.5.1996 diesen Bescheid der Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Landesregierung zurück.

Am 26.5.1997 erhob der Bf. Säumnisbeschwerde an den VwGH, der am 10.7.1997 der Landesregierung auftrag, binnen drei Monaten den versäumten Bescheid zu erlassen.

Die Landesregierung bestellte daraufhin einen land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen, der am 22.2.1997 bzw. 12.1.1999 zwei Gutachten vorlegte. Am 24.2.1999 nahm der Bf. zu diesen Gutachten Stellung und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein. Er behauptete, das Projekt würde den Ertrag der landwirtschaftlichen Flächen steigern, weshalb es im öffentlichen Interesse liege. Außerdem brachte er vor, es sei unvereinbar mit Art. 6 EMRK, im Säumnisbeschwerdeverfahren einen Sachverständigen zu bestellen, der bereits im Behördenverfahren ein Gutachten erstattet habe. Außerdem sei die Unabhängigkeit des Sachverständigen zweifelhaft, weil er als Beamter weisungsgebunden sei.

Am 6.7.1999 stellte der VwGH fest, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache auf ihn übergegangen sei, weil die Landesregierung nicht innerhalb der gesetzten Frist von drei Monaten entschieden habe. Der VwGH wies die Berufung des Bf. gegen den Bescheid der BH Bregenz vom 21.6.1990 ab. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erachtete der VwGH nicht als erforderlich, da weder wesentliche Sach- noch Rechtsfragen einer Erörterung bedurft hätten.

### Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung*).

#### Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK:

Der Bf. behauptet, das Verfahren sei unfair gewesen, da der VwGH keine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt habe.

Wie der GH feststellt, wurde der Fall des Bf. im ersten Verfahrensgang von der BH Bregenz und der Vorarlberger Landesregierung – also reinen Verwaltungsbehörden – und dann vom VwGH behandelt, der die Entscheidung der Landesregierung aufhob. In einem zweiten Verfahrensgang ging die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache wegen Säumnis der Landesregierung auf den VwGH über. Der Bf. bestreitet nicht, dass der VwGH als *Tribunal* zu qualifizieren ist und nichts deutet darauf hin,

dass der Umfang seiner Kontrollbefugnis im vorliegenden Fall unzureichend gewesen wäre. Der VwGH war damit das erste und einzige *Tribunal*, das den Fall des Bf. behandelte.

Da der Vorbehalt Österreichs zu Art. 6 Abs. 1 EMRK bezüglich des Erfordernisses der Öffentlichkeit von Verhandlungen bereits im Urteil *Eisenstecken/A* für unzulässig erklärt wurde, hatte der Bf. grundsätzlich einen Anspruch auf eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem ersten und einzigen in seinem Fall entscheidenden *Tribunal*, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorlagen, die das Absehen von einer Verhandlung gerechtfertigt hätten. Der GH hat solche außergewöhnlichen Umstände in Fällen anerkannt, in denen das Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betraf.

Der Bf. nahm zu den Gutachten Stellung und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Sachverständigen sowie einen Ortsaugenschein. Er brachte vor, sein Projekt würde die Produktivität seiner landwirtschaftlichen Fläche erhöhen, weshalb ein öffentliches Interesse an seiner Realisierung bestünde. Außerdem machte er geltend, der Sachverständige sei befangen.

Der GH kann im vorliegenden Fall nicht feststellen, dass der Gegenstand des Verfahrens vor dem VwGH nur hochtechnische oder rein rechtliche Fragen betraf und damit ein Absehen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gerechtfertigt hätte. Daher hat eine **Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

#### Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichend gerechte Entschädigung für einen etwaigen vom Bf. erlittenen immateriellen Schaden dar. € 3.500,- für Kosten und Auslagen.

#### Vom GH zitierte Judikatur:

Fischer/A v. 26.4.1995, A/312  
 ⇒ NL 1995, 87; ÖJZ 1995, 633.  
 Eisenstecken/A v. 3.10.2000  
 ⇒ ÖJZ 2001, 194.

Czech